

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit
Taskforce BAG Covid-19

Per Mail an:

BR-Geschaefte_Covid@bag.admin.ch

Bern, 22. April 2022

Konsultation Grundlagenpapier zur mittel- und längerfristigen Entwicklung der Covid-19-Epidemie und zum Wechsel in die «normale Lage»

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) wird sich nur zu Fragen äussern, die für die Arbeitswelt relevant sind, zu epidemiologischen Themenkomplexen nimmt der SGB keine Stellung.

Der SGB ist grundsätzlich mit den skizzierten Massnahmen und Kompetenzen der Kantone bzw. des Bundes in der «normalen» Lage einverstanden.

Für den SGB insbesondere zentral ist, dass folgende Kompetenzen beim Bund verbleiben, also nicht betroffen sind von der Aufhebung der besonderen Lage:

- Test- und Contact-Tracing-System,
- Meldepflicht der Kantone betreffend die Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung,
- Kostenübernahme von Tests: Zuständigkeit nach Artikel 3 Absätze 5 und 6 Covid-19-Gesetz,
- Massnahmen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes:
 - Zuständigkeit nach Arbeitsgesetz bzw. Covid-19-Gesetz bleibt bestehen;
 - für besonders gefährdete Arbeitnehmende gestützt auf Artikel 4 Covid-19-Gesetz, gültig bis zum 31. Dezember 2022.

Wie und ob der Bund seine Kompetenzen ausschöpft, muss von der jeweiligen epidemiologischen Lage abhängig gemacht werden.

In folgenden Bereichen sehen wir jedoch Verbesserungsbedarf:

- Die Sozialpartner müssen in allen Belangen, welche die Arbeitswelt angehen, angehört werden. Die Koordination zwischen Bund und Kantonen muss in diesen Fällen auch immer die Sozialpartner integrieren.
- Verlängerung Covid-19-Gesetz, insbesondere über den 31. Dezember 2022 hinaus, für alle Bestimmungen zur Arbeitswelt, insbesondere zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

- Im Bereich der Langzeit-Wirkungen von Covid (Long-Covid) sind detaillierte Studien zur Prävalenz in der Arbeitswelt, nach Branchen, Geschlecht und Alter durchzuführen und Long-Covid als Berufskrankheit offiziell in der entsprechenden Liste anzuerkennen.
- Wenn Kantone in ihrer Kompetenz Veranstaltungen, Betriebe oder sonstige Aktivitäten beschränken, verbieten, etc., müssen immer auch die finanziellen Konsequenzen abgedeckt werden. Deshalb müssen parallel alle Bestimmungen zu KAE und EO zu Covid aufrechterhalten werden, inkl. für selbständige Erwerbende in der Kulturbranche.
- In der normalen Lage müssen Weisungen für eine bessere Kontrolle und Durchsetzung des ArG im Bereich Covid und allgemeinem Gesundheitsschutz erlassen werden. In der Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit finden Diskussionen zur Zukunft des Vollzugsdualismus ArG-UVG statt.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär